

Weisungen zum Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete) sowie ergänzende Regelungen

(Loseblattsammlung)

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 02.10.2020

[Kapitel 1.1](#) Zeitlicher Geltungsbereich (§ 67 Absatz 1 SGB II): Erneute Verlängerung bis zum 31.12.2020 durch die Erste Verordnung zur Änderung der Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung vom 16.09.2020 (BGBl. Teil I Nr. 42, Seite [2001](#)).

[Kapitel 1.2](#) Aussetzen der Vermögensprüfung (§ 67 Absatz 2 SGB II): Das Kapitel wurde ab Absatz 5 neu gefasst. Die Regelungen zur Altersvorsorge selbständig tätiger leistungsberechtigter Personen wurden konkretisiert und ergänzt. Ferner wurden Hinweise zur Berücksichtigung von Betriebsvermögen aufgenommen.

[Kapitel 2.15](#) Betreuung von Selbständigen und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Kurzarbeit: Das Kapitel wurde neu aufgenommen. Eine vermittelnde Begleitung im Übergangszeitraum bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit ist regelmäßig nicht erforderlich, sofern diese Unterstützung von den betroffenen Personen nicht selbst nachgefragt wird.

[Kapitel 2.16](#) Änderung beim Kinderzuschlag (KiZ): Verlängerung des Aussetzens der Vermögensprüfung auch beim Kinderzuschlag bis zum 31.12.2020.

Fassung vom 01.07.2020

[Kapitel 1.1](#) (Zeitlicher Geltungsbereich [§ 67 Absatz 1 SGB II]): Änderung aufgrund der Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung (VZVV) vom 25.06.2020 (BGBl. Teil I, Seite [1509](#)).

[Kapitel 1.2](#) (Aussetzen der Vermögensprüfung [§ 67 Absatz 2 SGB II]): Automatischer Versand eines Beendigungsschreibens mit einem Hinweistext und der Anlage VM für Neufälle ohne bisherige Vermögensprüfung. Folgeänderungen aufgrund der VZVV.

[Kapitel 1.3](#) (Vorläufige Entscheidung [§ 67 Absatz 4 SGB II]): Wesentliche Änderungen der Verhältnisse sind auch dann zu berücksichtigen, wenn diese verspätet oder nicht von der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person mitgeteilt werden. Folgeänderungen aufgrund der VZVV.

[Kapitel 1.4](#) (Vorübergehende Prüfungserleichterung bei Weiterbewilligungsanträgen [§ 67 Absatz 5 SGB II]): Ausführungen zur automatisierten Weiterbewilligung, deren Produktivsetzung am 21.04.2020 erfolgte, wurden aufgenommen.

[Kapitel 2.1](#) (Aufrechterhaltung der Kommunikation mit den Kundinnen und Kunden): Aufnahme von Ergänzungen bezüglich der Uploadfunktion für den vereinfachten Antrag. Folgeänderungen aufgrund der VZVV.

[Kapitel 2.7](#) (Postfachservice SGB II): Streichung Absatz 5, da durch Zeitablauf nicht mehr relevant.

[Kapitel 2.8](#) (Erstantragstellung): Ergänzung aufgenommen, dass die Unterschrift analog der persönlichen Identitätsfeststellung nachgeholt werden kann. Zulieferungen von Kundinnen und Kunden können auch online eingereicht werden.



Inhaltsverzeichnis

1.	Gesetzesänderungen	5
1.1	Zeitlicher Geltungsbereich (§ 67 Absatz 1 SGB II)	6
1.2	Aussetzen der Vermögensprüfung (§ 67 Absatz 2 SGB II)	7
1.3	Vorläufige Entscheidung (§ 67 Absatz 4 SGB II)	12
1.4	Vorübergehende Prüfungserleichterung bei Weiterbewilligungsanträgen (§ 67 Absatz 5 SGB II)	15
2.	Ergänzende Regelungen	17
2.1	Aufrechterhaltung der Kommunikation mit den Kundinnen und Kunden.....	17
2.2	Verhältnis Arbeitslosengeld II und Kurzarbeitergeld.....	18
2.3	Mehrbedarfsanträge.....	19
2.4	Liquiditätshilfen	21
2.5	Belastungsausgleich	23
2.6	Dialogbetrieb	24
2.7	Postfachservice SGB II	25
2.8	Erstantragstellung	26
2.9	Erleichterung bei Online-Zugang.....	27
2.10	Notlagen/“Barauszahlung“	28
2.11	Obdachlose	29
2.12	Ortsabwesenheit bzw. fehlende Rückkehrmöglichkeit (ggf. aus dem Ausland).....	30
2.13	Rechtsfolgen einer Quarantäne	31
2.13.1	Angeordnete Quarantäne nach § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG	31
2.13.2	Richterlich angeordnete Quarantäne nach § 30 Absatz 2 IfSG	31
2.13.3	Übergang von Ansprüchen	31
2.14	Minderungen.....	33
2.15	Hinweis zur vermittlerischen Betreuung von Selbständigen und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Kurzarbeit.....	37
2.16	Änderungen beim Kinderzuschlag (KiZ)	38
2.17	Prüfung der Erwerbsfähigkeit (§§ 44a SGB II).....	39
2.18	Automatisierter Datenabgleich nach § 52 SGB II.....	39



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

2.19	Verlängerung der Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld gemäß § 421d SGB III um drei Monate.....	40
2.20	Rückkehrrecht aus dem Basistarif in den vorherigen Versicherungstarif bei Beendigung der Hilfebedürftigkeit.....	41
	Anlage - Übersicht der Liquiditätshilfen zu Ziffer 2.4	42

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

Weisung zum Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket)

(Loseblattsammlung)

Die schnell zunehmende Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hat spürbare Auswirkungen auf Wirtschaft und Beschäftigung. Für einzelne Branchen führen die Maßnahmen zur Vermeidung von COVID-19 in Teilen zum erheblichen bis vollständigen Ausfall des Geschäftsbetriebs. Dies kann alle Erwerbstätigen betreffen, ist aber insbesondere für Kleinunternehmer und sogenannte Solo-Selbständige in besonderem Ausmaß existenzbedrohend.

Vor diesem Hintergrund ist sicherzustellen, dass alle hilfebedürftigen Personen, insbesondere aber Selbständige, Freiberufler und Arbeitnehmer, sofern ihnen Hilfebedürftigkeit droht, einen schnellen Zugang zu den Leistungen nach dem SGB II erhalten. Hierfür wird ein vereinfachter Antrag zur Verfügung gestellt (Anlage).

Die nachfolgende Weisung hebt die Weisung vom 16.03.2020 auf und überführt die bisherigen Regelungen. Sie regelt ferner die Anwendung des mit dem „Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket)“ eingeführten § 67 SGB II und trifft weitere Regelungen für die gE im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus. Sie bündelt die leistungs- und verfahrensrechtlichen Regelungen für die gE. Künftige weitere erforderlich werdende Hinweise und Weisungen werden jeweils eingearbeitet werden.

Hinweis: Die Veröffentlichung dieser Weisung erfolgt in Form einer sogenannten Loseblattsammlung, da mit (auch kurzfristigen) Änderungen zu rechnen ist. Deshalb sind bei Aktualisierungen nur die jeweils davon betroffenen Kapitel auszutauschen. Die Seitenzahlen der Gliederung beziehen sich auf die jeweiligen Kapitel.

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

1. Gesetzesänderungen

Das Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 ([Sozialschutz-Paket](#)) fügt die Vorschrift des § 67 SGB II ein:

§ 67 SGB II

Vereinfachtes Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2; Verordnungsermächtigung

(1) Leistungen für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 beginnen, werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 erbracht.

(2) Abweichend von den §§ 9, 12 und 19 Absatz 3 wird Vermögen für die Dauer von sechs Monaten nicht berücksichtigt. Satz 1 gilt nicht, wenn das Vermögen erheblich ist; es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt.

(3) § 22 Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen gelten. Nach Ablauf des Zeitraums nach Satz 1 ist § 22 Absatz 1 Satz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitraum nach Satz 1 nicht auf die in § 22 Absatz 1 Satz 3 genannte Frist anzurechnen ist. Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.

(4) Sofern über die Leistungen nach § 41a Absatz 1 Satz 1 vorläufig zu entscheiden ist, ist über den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts abweichend von § 41 Absatz 3 Satz 1 und 2 für sechs Monate zu entscheiden. In den Fällen des Satzes 1 entscheiden die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende abweichend von § 41a Absatz 3 nur auf Antrag abschließend über den monatlichen Leistungsanspruch.

(5) Für Leistungen nach diesem Buch, deren Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 31. März 2020 bis vor dem 31. August 2020 endet, ist für deren Weiterbewilligung abweichend von § 37 kein erneuter Antrag erforderlich. Der zuletzt gestellte Antrag gilt insofern einmalig für einen weiteren Bewilligungszeitraum fort. Die Leistungen werden unter Annahme unveränderter Verhältnisse für zwölf Monate weiterbewilligt. Soweit bereits die vorausgegangene Bewilligung nach § 41a vorläufig erfolgte, ergeht abweichend von Satz 3 auch die Weiterbewilligungsentscheidung nach § 41a aus demselben Grund für sechs Monate vorläufig. § 60 des Ersten Buches sowie die §§ 45, 48 und 50 des Zehnten Buches bleiben unberührt.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den in Absatz 1 genannten Zeitraum längstens bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern.



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

Hierzu ergehen folgende Fachliche Weisungen:

1.1 Zeitlicher Geltungsbereich (§ 67 Absatz 1 SGB II)

(1) Das Sozialschutz-Paket trat am 28. März 2020 in Kraft.

(2) § 67 Absatz 1 SGB II legt fest, dass für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 01. März 2020 bis 30. Juni 2020 beginnen, Leistungen des SGB II teilweise abweichend von den bestehenden Vorschriften gewährt werden. Für Erstanträge steht ein vereinfachter Antrag zur Verfügung, der die Regelungen des § 67 Absatz 2 bis 4 SGB II berücksichtigt.

(3) Mit § 1 Absatz 1 der „Verordnung zur Verlängerung des Zeitraums für das vereinfachte Verfahren für den Zugang zu den Grundsicherungssystemen und für Bedarfe für Mittagsverpflegung aus Anlass der COVID-19-Pandemie“ (Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung – VZVV) vom 25.06.2020 (BGBl. Teil I, Seite [1509](#)) wurde der in § 67 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) genannte Zeitraum bis zum 30. September 2020 verlängert.

(4) Durch die Erste Verordnung zur Änderung der Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung vom 16.09.2020 (BGBl. Teil I Nr. 42, Seite [2001](#)) wurde der in § 67 Absatz 1 SGB II genannte Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

1.2 Aussetzen der Vermögensprüfung (§ 67 Absatz 2 SGB II)

(1) Nach § 67 Absatz 2 SGB II wird Vermögen (siehe FW § 12 SGB II) für die Dauer von sechs Monaten nicht berücksichtigt. Die Aussetzung der Vermögensprüfung gilt für jeweils die ersten sechs Monate von Bewilligungszeiträumen, die in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 beginnen. Maßgeblich für die Berechnung der Sechsmonatsfrist ist der Beginn des jeweiligen Bewilligungszeitraums. Dies gilt sowohl für **Erst- als auch für Weiterbewilligungsanträge**. Bei Weiterbewilligungsanträgen ist zusätzlich § 67 Absatz 5 SGB II zu beachten.

(2) Die Aussetzung der Vermögensprüfung gilt nicht, wenn das Vermögen erheblich ist. Es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn dies im Antrag (siehe Anlage) erklärt ist. Diese Vermutung ist allerdings widerlegbar.

(3) Liegen eindeutige Indizien vor, die auf erhebliches Vermögen schließen lassen, ist zu prüfen, ob die Antragstellerinnen oder Antragsteller entgegen ihrer Erklärung im Antrag doch über erhebliches Vermögen verfügen. Geben Antragstellerinnen oder Antragsteller eine solche Erklärung fälschlicherweise ab, kann die Bewilligung ggf. nach § 45 SGB X aufgehoben werden, soweit sie zu Unrecht erfolgt ist.

(4) Vermögen ist erheblich, wenn in Anlehnung an das Wohngeldgesetz (WoGG) eine Inanspruchnahme von Wohngeld bei vorhandenem erheblichem Vermögen missbräuchlich wäre (vgl. Ausschlussgrund nach § 21 Nr. 3 WoGG). Die Höhe, wann es sich um erhebliches Vermögen handelt, ist in den weiteren Verwaltungsvorschriften zum § 21 WoGG (dort Nr. 21.37) geregelt.

(5) Danach gilt beim Wohngeld eine Höchstgrenze (kein Freibetrag, sondern Ausschlussgrund) für verwertbares Vermögen bei

- 60.000 Euro für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied und
- 30.000 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied.

Diese Höchstgrenze ist erforderlichenfalls nur anhand der Vermögensgegenstände zu prüfen, die kurzfristig verwertbar sind. Zu den kurzfristig verwertbaren Vermögensgegenständen gehören insbesondere:

- Barmittel, Sparguthaben, Tagesgelder, Wertpapiersparpläne und -depots.

Nicht in die Prüfung der Erheblichkeitsgrenze einzubeziehen sind demnach Vermögensgegenstände, die nicht frei verfügbar und damit nicht geeignet sind, kurzfristig zur Bestreitung des Lebensunterhalts eingesetzt werden zu können. Dazu gehören insbesondere:

- selbstgenutzte Wohnimmobilien,
- typische Altersvorsorgeprodukte wie Kapitallebens- oder -rentenversicherungen.

Für die Bewertung, ob erhebliches Vermögen vorliegt, ist - ebenfalls in Anlehnung an das Wohngeldgesetz - die Summe der „Erheblichkeitsgrenzen“ für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu bilden und dann dem Wert aller in Betracht zu ziehenden Vermögensgegenstände der Bedarfsgemeinschaft gegenüberzustellen. Die Prüfung ist demnach für die Bedarfsgemeinschaft insgesamt durchzuführen.

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

Beispiel: Die A lebt mit ihrem Ehemann B und dem gemeinsamen Kleinkind C in einer Bedarfsgemeinschaft. „Erheblich“ wäre ein Vermögen von 120.000 Euro (60.000 Euro für A zzgl. jeweils 30.000 Euro für B und C).

(6) Liegt erhebliches Vermögen vor, ist zu prüfen, inwieweit das Vermögen zu berücksichtigen ist. Dabei gelten die allgemeinen Regeln nach § 12 Absatz 2 bis 4 SGB II, darunter auch die allgemeine Härteklausele des § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 SGB II.

Altersvorsorge selbständig tätiger Leistungsberechtigter

Klassische Altersvorsorgeprodukte stehen nicht kurzfristig zur Verfügung, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. Sie zählen deshalb nicht zum erheblichen Vermögen.

Liegt erhebliches Vermögen vor und geben selbstständig tätige Antragstellende an, dass Vermögensgegenstände der Altersvorsorge dienen, die üblicherweise auch anderen Zwecken dienen können (insbesondere Barmittel, Sparguthaben, Tagesgelder, Wertpapiersparpläne und -depots), ist bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und 6 SGB II wie folgt zu verfahren:

Zu unterscheiden ist zwischen Selbstständigen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, solchen, die von vornherein nicht versicherungspflichtig sind, die also vollständig eigenverantwortlich für eine Altersabsicherung sorgen und solchen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind (z. B. Künstler nach KSVG über die KSK)

Bei von der Versicherungspflicht Befreiten (§ 6 SGB VI) sind nach § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Vermögensgegenstände, die von der Inhaberin/dem Inhaber für die Altersvorsorge bestimmt bezeichnet sind, in angemessenem Umfang nicht als Vermögen zu berücksichtigen.

Der Schutz des Altersvorsorgevermögens in angemessenem Umfang von Selbstständigen, die von vornherein nicht versicherungspflichtig sind und solchen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, wird über die Härtefallregelung des § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 62. Alt. SGB II sichergestellt.

Maßgeblich für die Bewertung von Vermögensgegenständen als Altersvorsorge sind für die genannten Personengruppen:

- die subjektive Zweckbestimmung durch die Inhaberin/den Inhaber und
- die objektiven Begleitumstände der Vermögensanlage.

Grundsätzlich kann jeder in die Prüfung einzubeziehende Vermögensgegenstand der Altersvorsorge dienen, auch Wertpapierdepots, Sparkonten, Immobilien oder Wertgegenstände, sowie Kunstwerke oder Edelmetalle. Die subjektive Bestimmung der Inhaberin/des Inhabers ist nur dann nicht ausreichend, wenn der Vermögensgegenstand offensichtlich nicht der Altersvorsorge dient. Das ist z. B. der Fall bei Tagesgeldkonten oder anderen Anlagen mit verfügbaren Mitteln, von denen regelmäßig oder wiederholt Abhebungen vorgenommen werden.

Bei der Angemessenheitsprüfung sind Gleichbehandlungsaspekte mit sonstigen, in durchschnittlicher Höhe pflichtig Vorsorgenden, insbesondere Arbeitnehmern zu berücksichtigen. Als



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

angemessen ist eine Altersvorsorge anzuerkennen, wenn das jährlich hierfür angesparte Vermögen dem jährlich in der gesetzlichen Rentenversicherung anfallenden Beitrag für einen Entgeltpunkt (= Beitrag auf Grundlage des Durchschnittentgelts aller gesetzlich Versicherten, siehe Anlage 1 im SGB VI) entspricht.

Aktuell ergibt sich daraus ein Betrag in Höhe von gerundet 8.000 Euro, der bei Selbstständigen für jedes angefangene Jahr der Selbstständigkeit - wenn als für die Altersvorsorge bestimmt bezeichnet - nicht als Vermögen zu berücksichtigen ist. Nach 30-jähriger Selbstständigkeit bleiben danach 240.000 Euro unberücksichtigt.

Die Dauer der zurückgelegten Selbstständigkeit in Jahren ist von der selbständig erwerbstätigen Person zu erklären. Zur Vermeidung eines unangemessenen Prüfaufwandes ist die Erklärung lediglich auf Plausibilität zu prüfen.

Selbstständige, die nach § 6 SGB VI von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, haben in der Regel eine Alterssicherung in einem der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbaren Umfang (berufsständische Versorgungseinrichtungen). Von der Versicherungspflicht Befreite haben also - soweit nicht Sondertatbestände greifen (z. B. für Gründer oder über 58jährige) - bereits eine pflichtige Sicherung. Gleiches gilt für rentenversicherungspflichtige Selbstständige (z. B. Künstler nach KSVG über KSK). Diese Sicherung ist bei der Bewertung der Angemessenheit neben weiteren Vermögensgegenständen zu berücksichtigen, mindert also den o. g. Betrag von 8000 Euro jährlich.

Altersvorsorgevermögen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder 3 SGB II (Riester-Renten oder Verträge mit unwiderruflichem Verwertungsausschluss) ist dagegen qua Gesetz bei der Bewertung der Angemessenheit nicht mindernd zu berücksichtigen.

Berücksichtigung von Betriebsvermögen

Nach § 7 Absatz 1 Alg II-V sind Vermögensgegenstände nicht als Vermögen zu berücksichtigen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind. Die Regelung ist für die Dauer der Pandemie mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Unentbehrlichkeit für die Fortsetzung der Erwerbstätigkeit in der Regel vermutet wird, wenn der Vermögensgegenstand der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit dient.



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

Tabelle: Freistellung von Altersvorsorgevermögen Selbstständiger nach § 67 Absatz 2 SGB II während der Geltung des erleichterten Zugangs nach § 67 SGB II

	pflichtige Altersvorsorge	typische Altersvorsorgeanlagen - nicht erhebliches Vermögen - (Kapitallebensversicherungen, Kapitalrentenversicherungen u. ä.)	atypische Altersvorsorgeanlage (Sparkonten, Immobilien, Aktienfonds, Wertgegenstände u. ä.)
gesetzlich Rentenversicherter	ja, (Rentenversicherung, KSK)	möglich, Höhe unbegrenzt	§ 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 6, angemessene Höhe (Beitrag für Durchschnittsrente unter Beachtung anderer Vorsorge)
befreit von der gesetzlichen Rentenversicherung	ja, (berufsständische Versorgungseinrichtungen)	möglich, Höhe unbegrenzt	§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, angemessene Höhe (Beitrag für Durchschnittsrente unter Beachtung anderer Vorsorge)
nicht versicherungspflichtig	nein	möglich, Höhe unbegrenzt	§ 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 6, angemessene Höhe (Beitrag für Durchschnittsrente unter Beachtung anderer Vorsorge)

(7) Die temporäre Aussetzung der Vermögensprüfung ist vorgesehen für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 01. März 2020 bis 31. Dezember 2020 beginnen (§ 67 Absatz 1 SGB II). Für die Zeit nach Ablauf der sechs Monate findet ggf. eine Vermögensprüfung nach den allgemeinen Vorschriften (insbesondere § 12 Absatz 2 und 3 SGB II) statt. Insoweit wird empfohlen, Bewilligungszeiträume auch bei sofortiger abschließender Entscheidung auf sechs Monate zu verkürzen (siehe unten) oder ggf. vorläufig zu entscheiden (§ 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB II).



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

(8) Sofern sich bei der nach dem Bewilligungszeitraum, für den die erleichterten Bedingungen galten, wieder durchzuführenden Vermögensprüfung herausstellt, dass die Antragsteller*innen über anspruchsausschließendes Vermögen verfügen, dessen sofortige Verwertung ihnen aber nicht möglich oder nicht zumutbar ist, werden ihnen Leistungen für Folgezeiträume als Darlehen gewährt (§§ 9 Absatz 4, 24 Absatz 5 SGB II). Die Antragstellerinnen und Antragsteller dürfen insoweit grundsätzlich auch nicht darauf verwiesen werden, eine sofortige Verwertung sei ihnen möglich, wenn sie schon während des sechsmonatigen Zeitraums nach § 67 Absatz 2 Satz 1 SGB II entsprechende Veranlassungen getroffen hätten. Die Antragstellerinnen und Antragsteller sind während dieser sechs Monate weder verpflichtet, ihr Vermögen zu verwerten, noch müssen sie entsprechende Vorbereitungen dazu treffen. Andernfalls würde der Schutzzweck des § 67 Absatz 2 SGB II unterlaufen.

(9) Alle Personen, für die nach einer Neuantragstellung Leistungen nach dem SGB II unter den o. g. erleichterten Voraussetzungen bewilligt worden sind, erhalten kurz vor Ende des Bewilligungszeitraumes automatisch ein Beendigungsschreiben. Ein gesondertes Beendigungsschreiben mit einem entsprechenden Hinweistext und der Anlage VM wird erstmalig für auslaufende Leistungsfälle zum 31.12.2020 versandt und gilt ausschließlich für Fallgestaltungen, in denen mindestens zwei Monate vor dem Leistungsbezug kein gültiger Fallzeitraum in dem IT-Fachverfahren ALLEGRO vorhanden ist.

(10) Nach Ablauf des Sechsmonatszeitraums erfolgt keine rückwirkende Prüfung des Vermögens, es sei denn, die Voraussetzungen der §§ 45, 48 SGB X liegen vor.

(11) Für den Sechsmonatszeitraum sind Angaben zum Vermögen nur zu erheben, wenn die Erklärung nach Absatz 2 nicht abgegeben worden ist oder die Vermutung aus anderen Gründen nicht besteht (z. B. Vorliegen eindeutiger Indizien, die auf erhebliches Vermögen schließen lassen).

(12) Bei Erstanträgen und Weiterbewilligungsanträgen kommt regelmäßig eine Verkürzung des Bewilligungszeitraumes (nach § 41 Absatz 3 Satz 1 SGB II) auf sechs Monate in Betracht, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller über Vermögen verfügen, das nach Ablauf der temporären Aussetzung zu berücksichtigen wäre. Denn für die Zeit nach Ablauf dieses Zeitraums ist Vermögen – selbst wenn es nicht erheblich sein sollte – zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.

(13) Sofern die Leistungen zuvor als Darlehen bewilligt wurden, weil die Leistungsberechtigten zwar über Vermögen verfügen, dessen sofortige Verwertung ihnen aber nicht möglich oder nicht zumutbar war (§§ 9 Absatz 4, 24 Absatz 5 SGB II), bleibt das Vermögen – sofern es nicht erheblich ist – auch in Weiterbewilligungszeiträumen, die bis 31. Dezember beginnen für die Dauer der sechs Monate gänzlich unberücksichtigt. Die Leistungen sind für die Dauer der sechs Monate also nicht als Darlehen, sondern als Zuschuss zu erbringen. Nach Ablauf der sechs Monate sind die Leistungen ggf. wieder als Darlehen zu gewähren.



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

1.3 Vorläufige Entscheidung (§ 67 Absatz 4 SGB II)

(1) Die Regelung gilt für alle Fälle einer vorläufigen Entscheidung. Abweichend geregelt werden die Dauer des Bewilligungszeitraums und das Erfordernis einer abschließenden Entscheidung nach Ablauf des Bewilligungszeitraums.

(2) Die Regelung zielt insbesondere auf Anträge von selbständig tätigen Personen, z. B. Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmer und sogenannten Solo-Selbständigen, die infolge der COVID-19-Pandemie plötzlich in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind. Erfasst sind aber alle Antragstellende, bei denen die Höhe des Leistungsanspruchs – beispielsweise aufgrund schwankenden Einkommens – noch nicht festgestellt werden kann. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kann der Vorläufigkeitsgrund beispielsweise Kurzarbeit sein. In diesen Fällen ist in der Regel – wie bisher – auf Basis einer Prognose nach § 41a SGB II über den Leistungsanspruch vorläufig zu entscheiden.

(3) Um den Betroffenen möglichst einfach und verlässlich zu helfen und zugleich die gE von erheblichem Prüfungsaufwand zu entlasten, sind befristet zwei Abweichungen zu beachten:

- der Bewilligungszeitraum beträgt immer sechs Monate (ohne Abweichungsmöglichkeit),
- eine abschließende Entscheidung erfolgt nur auf Antrag der leistungsberechtigten Person

(4) Die Regelungen greifen für Bewilligungszeiträume, die vom 01. März 2020 bis 31. Dezember 2020 beginnen (§ 67 Absatz 1 SGB II i. V. m. der Ersten Verordnung zur Änderung der Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung).

(5) Nach § 67 Absatz 4 Satz 1 SGB II wird in Fällen, in denen vorläufig zu entscheiden ist (§ 41a Absatz 1 Satz 1 SGB II), abweichend von den bisherigen Regelungen des § 41 Absatz 3 Satz 2 SGB II (bisher: „soll“) verbindlich für einen Bewilligungszeitraum von sechs Monaten entschieden (kein Ermessen).

(6) Die Bußgeldvorschriften sind von § 67 SGB II nicht betroffen. Bei einem Verstoß gegen Mitwirkungspflichten sind die geltenden Weisungen zu beachten. Dies gilt auch, wenn in bereits übersandten Weiterbewilligungsanträgen Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gemacht wurden. Es ist zu berücksichtigen, dass in dem Zeitraum, in dem die Vermögensprüfung ausgesetzt ist (siehe Abschnitt 1.2), ein Verstoß nur dann vorliegt, wenn das Vermögen erheblich ist.

(7) Eine Verkürzung des Bewilligungszeitraums ist auch ausgeschlossen, wenn nach einigen Monaten eine Verbesserung der Einkommenssituation denkbar ist. Sofern eine Verbesserung der Einkommenssituation erwartet wird, ist dies im Rahmen der Prognose des Einkommens und damit im Rahmen der vorläufigen Entscheidung zu berücksichtigen.

Wird im Verlauf des Bewilligungszeitraums erwartet, dass wieder bedarfsdeckendes Einkommen zufließt, ist es deshalb auch möglich, für einzelne Monate des Bewilligungszeitraums keine Leistungen zu bewilligen.

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

(8) Sofern die Leistungsberechtigung – unabhängig von der Höhe des Einkommens (z. B. wegen Erreichen der Altersgrenze) – innerhalb des Sechsmonatszeitraums erkennbar wegfallen wird, ist der Bewilligungszeitraum entsprechend zu verkürzen.

(9) Bei der vorläufigen Entscheidung sind die Leistungen nach § 41a Absatz 2 Satz 2 SGB II – wie bisher – so zu bemessen, dass der monatliche Bedarf der Leistungsberechtigten zur Sicherung des Lebensunterhalts gedeckt ist. Hierbei sind die aus den Angaben im Antrag prognostizierten Verhältnisse zu Grunde zu legen (§ 41a Absatz 2 Satz 3 SGB II).

(10) Für die Prognose des Einkommens von Personen, die Einkommen aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft nach § 3 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (Alg II-V) erzielen, wird von dem geltenden Verfahren der Vorlage einer Erklärung EKS abgewichen, sofern dies erforderlich ist. An die Darlegung der Plausibilität der Angaben sind keine überhöhten Anforderungen zu stellen. Bei der Entscheidung sollte in Bezug auf die prognostizierten Verhältnisse nur eine vereinfachte Plausibilitätsprüfung erfolgen, um eine möglichst schnelle und unbürokratische Leistungsbewilligung zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für die Angabe von Leistungsberechtigten, dass derzeit keine relevanten Einnahmen vorhanden sind.

(11) Insbesondere ist von den Leistungsberechtigten nicht – wie sonst üblich – zur Plausibilisierung bei Neufällen eine Darlegung der Einkommenssituation der letzten sechs Monate vor der Antragstellung zu fordern, sofern eine erhebliche Einkommensminderung aufgrund der Pandemie nachvollziehbar ist. Sofern eine Prognose dazu unmöglich ist, ob überhaupt Einkommen erzielt werden wird, ist vorläufig davon auszugehen, dass im Bewilligungszeitraum kein zu berücksichtigendes Einkommen erzielt wird.

(12) Es ist möglich, die Prognose im Verlauf des Bewilligungszeitraums zu überprüfen. Dies gilt insbesondere dann,

- wenn auf Grund des Endes behördlicher Maßnahmen wieder von einer Verbesserung der Einnahmesituation ausgegangen werden kann oder
- wenn die Höhe des Einkommens bei der Bewilligung vollständig unklar war.

Das veränderte (erhöhte) Einkommen stellt in diesem Fall eine Änderung in den Verhältnissen dar, die für die Zukunft auch bei laufenden vorläufigen Entscheidungen zu berücksichtigen ist. Die Leistungsberechtigten sind auf ihre Mitwirkungspflichten auch bei einer Erhöhung des Einkommens hinzuweisen.

(13) Möglich ist es auch, die Leistungen im Verlauf des Bewilligungszeitraumes zu Gunsten der Leistungsberechtigten zu korrigieren. Wurde bei der vorläufigen Entscheidung Einkommen berücksichtigt, ist die vorläufige Leistung anzupassen, wenn Leistungsberechtigte plausibel angeben, dass sich die Einkommensverhältnisse verschlechtert haben oder verschlechtern werden.

(14) Die abschließende Entscheidung erfolgt nach § 67 Absatz 4 Satz 2 SGB II in den vorgenannten Fällen nur auf Antrag. Dies gilt auch, wenn sich die Einkommensverhältnisse besser als prognostiziert entwickelt haben sollten. Ziel der Regelung ist, den betroffenen Leistungsberechtigten für sechs Monate sowohl Rechtssicherheit als auch eine verlässliche Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren. Auch bei den Weiterbewilligungsentscheidungen, die vorläufig

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

ergehen, findet eine abschließende Entscheidung nur auf Antrag der leistungsberechtigten Person statt.

(15) Die leistungsberechtigte Person kann nach Ablauf des Bewilligungszeitraums eine abschließende Entscheidung beantragen. In diesem Fall gelten die FW zu § 41a SGB II. Im Fall des Antrags ist auch dann abschließend zu entscheiden, wenn aufgrund der abschließenden Entscheidung geringere als die vorläufigen Leistungen zustehen.

(16) Die leistungsberechtigte Person ist über die Antragsmöglichkeit zu informieren. Wird kein Antrag auf abschließende Entscheidung gestellt, gelten die vorläufig bewilligten Leistungen nach Ablauf der Jahresfrist als abschließend festgesetzt.

(17) Obwohl auf eine abschließende Entscheidung von Amts wegen verzichtet wird, unterliegt die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person den Mitwirkungspflichten der §§ 60 ff SGB I. Wesentliche Änderungen in den Verhältnissen sind bei den vorläufigen Bewilligungen grundsätzlich für die Zukunft zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere für eine veränderte Einkommensprognose für die Zukunft (Beispiel Aufnahme des Geschäftsbetriebs mit Aufhebung einer pandemiebedingten Einschränkung). Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist eine Anwendung des § 48 SGB X wegen nachträglich festgestellter veränderter Einkommensverhältnisse zulasten der Leistungsberechtigten ausgeschlossen. Andere leistungserhebliche Änderungen sind möglich. Möglich ist hingegen eine Anwendung von § 45 SGB X, wenn die vorläufige Bewilligung bereits anfänglich rechtswidrig war.



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

1.4 Vorübergehende Prüfungserleichterung bei Weiterbewilligungsanträgen (§ 67 Absatz 5 SGB II)

(1) Für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 31. März 2020 bis vor dem 31. August 2020 enden, werden die Leistungen auf Basis der Verhältnisse des bisherigen Bewilligungsabschnitts weiter bewilligt. Hierfür ist abweichend von § 37 SGB II kein erneuter Antrag erforderlich. Der zuletzt gestellte Antrag gilt insoweit einmalig für einen weiteren Bewilligungszeitraum fort. Bei allen Weiterbewilligungen nach Absatz 5 ist nach diesem Abschnitt zu verfahren.

(2) Zur Identifizierung auslaufender Fälle sieht die neue opDS-Musterabfrage „1_063 - Liste auslaufender Fälle für einen definierten Zeitraum“ zur Verfügung (siehe Information 202004001 vom 01.04.2020).

(3) Bewilligungszeiträume, die am 31. August 2020 oder später enden, werden von § 67 Absatz 5 SGB II nicht erfasst. Andernfalls würden Anträge, die im März gestellt und bereits unter den erleichterten Bedingungen bewilligt wurden, von dieser Vorschrift doppelt erfasst, was dem Regelungszweck zuwiderläuft.

(4) Zur Entlastung der gemeinsamen Einrichtungen wird die automatisierte Weiterbewilligung durch das IT-Fachverfahren ALLEGRO unterstützt. Die Produktivsetzung der neuen Funktionalität erfolgte am 21.04.2020 (nach Dialogende). Fallzeiträume, die am 30.04.2020, am 31.05.2020, am 30.06.2020 sowie am 31.07.2020 enden, werden automatisiert durch das IT-Fachverfahren ALLEGRO weiterbewilligt. Dabei wird ausschließlich ein neuer Fallzeitraum angelegt. Die Bewilligungsbescheide mit dem Hinweis auf das "Sozialschutz-Paket" nach § 67 Absatz 5 SGB II werden zentral versandt. Das gilt auch für die BuT-Bewilligungsbescheide zum Schulbedarf. Die genauen Termine für die Umsetzung der automatisierten Weiterbewilligung und weitergehende Informationen zur Funktionalität wurden im ALLEGRO-Wiki veröffentlicht.

(5) Besondere Fallgestaltungen (z. B. in denen im auslaufenden Fallzeitraum unter Beendigungsschreiben die Auswahl "Nicht versenden" getroffen wurde) sind von der Automatisierung ausgenommen. Diese werden den gemeinsamen Einrichtungen zur weiteren Bearbeitung listenmäßig zur Verfügung gestellt. Hier ist zu prüfen, ob eine Weiterbewilligung nach § 67 Absatz 5 SGB II manuell erfolgen kann. Zur Unterstützung der manuellen Bearbeitung steht ein Verfahrenshinweis im ALLEGRO-Wiki zur Verfügung.

(6) Der Versand von Beendigungsschreiben mit Antragsunterlagen wird für Bewilligungszeiträume, die vom 31. Mai 2020 bis 30. August 2020 enden, ausgesetzt.

(7) Soweit die vorausgegangene Bewilligung nach § 41a SGB II vorläufig erfolgte, ergeht abweichend von § 67 Absatz 5 Satz 3 SGB II auch die Weiterbewilligungsentscheidung nach § 41a SGB II aus demselben Grund für sechs Monate vorläufig.

(8) § 60 SGB I sowie die §§ 45, 48 und 50 SGB X bleiben unberührt. Änderungen in den Verhältnissen sind durch die Leistungsberechtigten weiter mitzuteilen. Die (automatisierte) Bewilligung ist dann entsprechend zu korrigieren. Enthalten bereits übersandte Weiterbewilligungsanträge Veränderungsmitteilungen, sind diese wie andere Veränderungsmitteilungen zu behandeln und zu berücksichtigen. Die Weiterbewilligung hat aber auch in diesen Fällen grundsätzlich zunächst unter Annahme unveränderter Verhältnisse zu erfolgen, um eine Schlechterstellung zu vermeiden. Der durchgehende Leistungsbezug hat Vorrang. Eine angezeigte Unterdeckung



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

des Bedarfs ist nachträglich zu berücksichtigen. Ergäbe sich bei Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits vorliegenden Veränderungsmitteilungen eine Überzahlung, kommt unter Beachtung des Vertrauensschutzes eine Aufhebung nach § 45 SGB X in Betracht.

(9) Sofern die Leistungsberechtigung – unabhängig von der Höhe des Einkommens (z.B. wegen Erreichen der Altersgrenze) – innerhalb des Sechsmonatszeitraums erkennbar wegfallen wird, ist der Bewilligungszeitraum entsprechend zu verkürzen.

(10) Fälle, die sich ohnehin in der Bearbeitung befinden oder bei denen eine Weitergewährung in der Annahme unveränderter Verhältnisse aufgrund bereits bekannter Tatsachen unbedingt verhindert werden soll, können von der automatisierten Weiterbewilligung ausgenommen werden. Von dieser Möglichkeit sollte jedoch nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden. **Voraussetzung ist dabei, dass es sich um bereits bekannte Tatsachen bzw. Veränderungen handelt und eine nahtlose Weitergewährung im Sinne der gesetzlichen Regelung gewährleistet ist.** Die bloße Annahme veränderter Verhältnisse - also die gegenteilige Vermutung ohne dass eine Veränderungsmitteilung vorliegt - reicht hingegen nicht aus. Technisch kann dies in ALLEGRO über die Maske „Fallzeitraum bearbeiten“ und die Auswahl „Nicht versenden“ beim Beendigungsschreiben gesteuert werden. Es werden nur die Fälle automatisiert weiterbewilligt, die keinem Ausschlussgrund zuzuordnen sind. Details zur automatisierten (technischen) Weiterbewilligung (inkl. der Ausschlussgründe) wurden am 9. April 2020 im ALLEGRO-Wiki veröffentlicht.



2.15 Hinweis zur vermittlerischen Betreuung von Selbständigen und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Kurzarbeit

Bei (Solo-)Selbständigen, die ihre selbständige Tätigkeit bedingt durch die Corona-Pandemie reduzieren oder einstellen mussten, jedoch nach Wegfall der pandemie-bedingten Beschränkungen voraussichtlich fortführen können, ist eine vermittlerische Begleitung im Übergangszeitraum bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit **regelmäßig nicht erforderlich**, sofern diese nicht von diesen selbst nachgefragt wird. In diesem Fall können dafür die für die Unterstützung des Einzelfalls notwendigen Leistungen zur Eingliederung (ggf. Wiederaufnahme der bisherigen selbständigen Tätigkeit) erbracht werden.

Dasselbe gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wenn diese ergänzend zum Kurzarbeitergeld ausschließlich aufgrund der Corona-Pandemie zur vorübergehenden Deckung ihres Bedarfs auf den Bezug von Arbeitslosengeld II angewiesen sind.

Die betroffenen Personen werden auf die vermittlerische Betreuung als Angebot im Rahmen der Beratung hingewiesen.